

Rahmenkonzept Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren

1. Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Mit der Verabschiedung des KJHG im Jahre 1990 hat der Gesetzgeber ausdrücklich das Ziel verfolgt, die Mitwirkung im Strafverfahren als eine originär jugendhilferechtliche Aufgabe zu verankern. Um die überkommene Vorstellung von der Jugendgerichtshilfe als einer den Weisungen der Justiz unterworfenen, außerhalb der Jugendhilfestrukturen bestehenden Organisationseinheit zu überwinden, wird im Kontext des KJHG/SGB VIII der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ nicht mehr verwendet. Stattdessen hat der Gesetzgeber die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG in § 52 SGB VIII als eine Aufgabe der Jugendhilfe, namentlich des kommunalen Jugendamtes definiert.

Bisher hat sich noch kein neuer Begriff etablieren können, sodass zumeist weiterhin von Jugendgerichtshilfe gesprochen wird – ein Begriff, der sich nach wie vor in § 38 JGG findet.

2. Die Straffälligkeit junger Menschen und die Jugendhilfe

2.1 Das Jugendstrafrecht: Legitimation und Ziele

Aufgabe des Strafrechts ist die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Rechtsfriedens. Grundlegende Rechte und wichtige individuelle und gesellschaftliche Rechtsgüter sollen durch Androhung und Verwirklichung von Strafe gegen Verletzungen geschützt werden. Der Staat monopolisiert die Strafgewalt, um individuelle Vergeltungen zu unterdrücken.

Das Jugendstrafrecht unterscheidet sich vom Allgemeinen Strafrecht grundlegend. Es trägt den Besonderheiten Rechnung, denen junge Menschen (Jugendliche von 14 bis 17 und Heranwachsende von 18 bis 20 Jahren) unterliegen. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug hervorgehoben.

- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher ist entwicklungsbedingt eingeschränkt und unter Umständen gar nicht gegeben (vgl. § 3 JGG).
- Junge Menschen befinden sich in der Lebensphase, in der gesellschaftliche Normen noch erlernt und erprobt werden müssen. Das Austesten von Grenzen ist ein üblicher Weg, um die Verbindlichkeit von Normen zu erfahren.
- Andere, insbesondere die Erziehungsberechtigten, tragen rechtliche und tatsächliche Mitverantwortung für ihre Lebenssituation und ihr Verhalten.
- Sie sind deutlich weniger als erwachsene Menschen in der Lage, sich in der besonderen Situation eines Strafverfahrens gegen den erhobenen Tatvorwurf angemessen zu verteidigen.
- Sie sind aufgrund ihrer noch starken Bindung an andere Bezugspersonen, ihres noch nicht gefestigten Selbstbildes, eines großen Bewegungsdrangs und eines anderen Zeitempfindens erheblich empfindlicher gegenüber öffentlichen Bloßstellungen, Freiheitsentzug und anderen Sanktionen.
- Die Chancen, durch (angemessene strafrechtliche, sozialpädagogische und soziale) Interventionen die weitere Entwicklung des jungen Menschen positiv zu beeinflussen und damit erneute Straffälligkeiten zu vermeiden, werden als wesentlich größer als bei Erwachsenen eingeschätzt (andererseits ist aber auch das Risiko größer, alles noch schlimmer zu machen).

Dementsprechend unterscheiden sich Sanktionsziele (vorrangig Individualprävention vor allem durch Erziehung, keine negative Generalprävention), Rechtsfolgen (Diversion, erzieherische Rechtsfolgen, stärkere Begrenzung des Freiheitsentzugs) und das Verfahren (u. a. Beschränkung der Öffentlichkeit, Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Mitwirkung

der Jugendhilfe, Ausweitung der notwendigen Verteidigung) des Jugendstrafrechts deutlich vom Allgemeinen Strafrecht.

Auch wenn das Jugendstrafrecht vorrangig auf die Vermeidung erneuter Straffälligkeit ausgerichtet und dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist (vgl. § 2 Abs. 1 JGG) – es bleibt Strafrecht und als solches auch der Legitimation des Strafrechts verhaftet.

2.2 Die Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren

Jugendhilfe denkt nicht in den Kategorien des Strafrechts. Die Verwirklichung (legitimer) gesellschaftlicher Strafbedürfnisse ist nicht ihre Aufgabe. Perspektive der Jugendhilfe ist immer – in jedem Einzelfall – die Verwirklichung des in § 1 Abs. 1 SGB VIII definierten Rechtes des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Daher ist es eine Aufgabe der Jugendhilfe, sich straffällig gewordener junger Menschen anzunehmen und als eine der Förderung und Integration junger Menschen verpflichtete Fachbehörde beratend und initiativ am Strafverfahren mitzuwirken (vgl. § 52 SGB VIII). Dies impliziert gerade keine Übernahme der strafrechtlichen Systemperspektive. Es verlangt vielmehr, die Perspektive der Jugendhilfe und ihre sozialpädagogische Fachlichkeit auch unter den Rahmenbedingungen des Strafverfahrens aufrecht zu halten und zur Geltung zu bringen.

Die Verletzung strafrechtlicher Normen ist für die Jugendhilfe nicht Grund, sondern Anlass zum Tätigwerden. Während entwicklungstypische und insofern ubiquitäre Jugenddelinquenz allein keine erzieherischen Interventionen im Sinne des SGB VIII notwendig macht, können wiederholte und gravierende Formen der Delinquenz auf einen mitunter erheblichen erzieherischen Bedarf hinweisen. In diesen Fällen entscheidet die Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, ob und wie nach ihrer Einschätzung die psychosoziale Situation des jungen Menschen die Einleitung eines – wie auch immer gearteten – Hilfeprozesses erforderlich macht.

Straffällig gewordene junge Menschen (und ihre Familien) sind daher eine originäre Zielgruppe der Jugendhilfe. Sie hat mit ihren Mitteln den anlässlich der Straftat erkennbar gewordenen Entwicklungs- und Integrationsproblemen entgegenzuwirken und die Zukunftsperspektiven der jungen Menschen zu verbessern. Darüber hinaus berücksichtigt sie die von einem Strafverfahren ausgehenden belastenden und oft auch ausgrenzenden Wirkungen auf den jungen Menschen. Sie begleitet den jungen Menschen im gesamten Verfahren und berät die Strafverfolgungsbehörden, um negative Folgen für dessen Entwicklung zu vermeiden oder zu verringern.

2.3 Weisungen und Auflagen

Die jugendrichterlichen Weisungen sind in dem Abschnitt "Erziehungsmaßregeln" im § 10 JGG verankert und sollen ausschließlich den Zweck verfolgen, die durch die Tat erkennbar gewordenen Erziehungsmängel zu beseitigen, um einer erneuten Straffälligkeit des Täters entgegenzuwirken.

Weisungen sollen nicht nur zur Lebensführung, sondern auch zur Förderung und Sicherung der Erziehung auferlegt werden. Die Weisungen müssen erforderlich, zur Durchsetzung der gesetzlichen Zwecke geeignet und der Tat angemessen sein. Sie sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen.

Mit dem 1. JGG- Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber den Weisungskatalog erweitert und insbesondere um die *Weisungen* ergänzt, die sich inzwischen in der Praxis bewährt hatten. Die fortwährende Weiterentwicklung dient dazu eine Alternative zur Heimunterbringung für gefährdete Jugendliche zu sein und freiheitsentziehende Sanktionen für straffällig gewordene Jugendliche zu vermeiden.

Auflagen sind tatbezogene Sühneleistungen und dienen der Ahndung der Tat. Durch die Verhängung bestimmter Auflagen soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich ins Bewusstsein gebracht werden.

Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen:

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zumachen oder sich bei dem Verletzten persönlich zu entschuldigen (der Täter-Opfer-Ausgleich als Auflage ist damit nicht gemeint, weil es bei den Auflagen in erster Linie um Schadensregulierung und nicht um Konfliktregelung geht).
- Arbeitsleistung zu erbringen.
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Im geltenden JGG können die Erfüllungen von Weisungen und Auflagen mittels der Verhängung von Jugendarrest bis zur Dauer von vier Wochen durchgesetzt werden.

Nach § 52 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der Mitwirkungspflicht folgende Aufgaben und Pflichten:

- frühzeitig zu prüfen, ob für den beschuldigten jungen Menschen (und seine Familie) Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII),
- Staatsanwaltschaft und Gericht umgehend von in Betracht kommenden, bereits eingeleiteten oder abgeschlossenen Leistungen zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob eine Diversion des Strafverfahrens (§§ 45, 47 JGG) möglich ist (§ 52 Abs. 2 S. 2 SGB VIII),
- Betreuung des betroffenen jungen Menschen während des gesamten Verfahrens (möglichst durch den/die selbe/n Mitarbeiter/in) (§ 52 Abs. 3 SGB VIII),
- nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 S. 2 JGG in Verfahren nach dem JGG mitzuwirken, d.h.,
- die sozialpädagogische Einschätzung über Persönlichkeit, Entwicklungsstand, soziale Situation und Perspektiven des jungen Menschen einzubringen (§ 38 Abs. 2 S. 1 und 2),
- Äußerung zu den in Frage kommenden Rechtsfolgen, insbesondere bei Weisungen und Auflagen (§ 38 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 3),
- beschleunigte Mitwirkung in Haftsachen (§ 38 Abs. 2 S. 3),
- Mitwirkung in der Hauptverhandlung durch die sachbearbeitende Fachkraft (§ 38 Abs. 2 S. 4),
- Überwachung von gerichtlichen Weisungen und Auflagen, soweit nicht die Bewährungshilfe berufen ist (§ 38 Abs. 2 S. 5 – 7),
- Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe (§ 38 Abs. 2 S. 8),
- Betreuung des jungen Menschen während des Vollzuges der Untersuchungshaft, des Jugendarrestes und der Jugendstrafe (§ 38 Abs. 2 S. 9),
- Wiedereingliederungsunterstützung inhaftierter junger Menschen (§ 38 Abs. 2 S. 9 JGG).

Aus Sicht des Strafrechts ist die Jugendgerichtshilfe eine (notwendige) Verfahrensbeteiligte eigener Art. Ihr kommen zwar keine aktiven Mitwirkungsrechte zu (wie beispielsweise ein eigenes Fragerecht oder das Recht, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen), jedoch umfangreiche Beteiligungsrechte.

3. Maßnahmen, Aktionen und Projekte der Jugendgerichtshilfe in Hilden

In den vergangenen Jahren ist ein komplexes Angebot der Jugendgerichtshilfe für gefährdete Jugendliche entstanden, welches auch über die Grenzen von Hilden hinaus

Vorbildcharakter entfaltet. Maßgeblich für die Effektivität der Maßnahmen sind neben der schnellen Reaktion auf eine Straftat die enge Kooperation mit anderen sozialen Maßnahmeträger und der Polizei und Staatsanwaltschaft. Neue, die Qualität und Wirksamkeit steigernde Synergieeffekte werden durch die immer stärkere Verzahnung mit Angeboten der Jugendförderung erwartet.

Durch dieses breite Interventionsspektrum kann sozialen Desintegrationsprozessen frühzeitig und effektiv begegnet werden.

3.1. Diversionstag und Prävention

In Kooperation mit der Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe wurde das sogenannte „HIP- Modell“, Hildener Präventionstag, welches aus 3 Bausteinen besteht entwickelt und umgesetzt. In NRW hat sich hierfür der Begriff „Gelbe Karte“ etabliert. Das „HIP- Modell“ (Abwandlung des Remscheider Modells), welches Modellcharakter im Kreis Mettmann hat, wurde speziell auf die Hildener Bedarfslage abgestimmt, und findet seit dem Jahr 2004 in der Polizeiinspektion Hilden statt. Aufgrund der Neuorganisation der Polizei wird der Diversionstag zukünftig bei der Polizei in Langenfeld durchgeführt.

Hier werden in enger Zusammenarbeit von Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft die Jugendlichen und ihre Eltern eindringlich auf die Folgen der Jugendkriminalität hingewiesen und erzieherische Maßnahmen gemeinsam vereinbart. Als Zielgruppe kommen die gefährdeten Jugendlichen in Frage, die z.B. innerhalb kurzer Zeit mehrfach strafrechtlich aufgefallen sind und die Tat unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes eine negative Zukunftsprognose erwarten lässt.

Ein Polizeibeamter ermittelt den Sachverhalt. Danach klärt die Jugendgerichtshilfe mit den Eltern und Jugendlichen, welche erzieherischen Maßnahmen erforderlich sind und schlägt diese dem Staatsanwalt vor. Dieser erörtert dann den Sachverhalt mit allen Beteiligten und legt die erforderliche Maßnahme fest. Die Jugendgerichtshilfe organisiert den Ablauf der Maßnahme, kontrolliert die Einhaltung und informiert die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren einstellt.

Die durchgeführten Diversionstage zeigen deutlich, dass die Konfrontation mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe an einem Tag bei den Jugendlichen einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen haben. Es zeichnet sich ab, dass sich dieser Eindruck positiv auf das weitere Verhalten auswirkt und eine erneute Straffälligkeit fast immer verhindert wurde.

Prävention hat in Hilden eine lange Tradition. So wurde bereits 2005 das Hildener Nordprojekt im Area 51 entwickelt. Das Projekt wurde vom Landespräventionsrat mit dem Landespreis ausgezeichnet. Mittlerweile haben sich die erfolgreichen Ansätze dieser Ordnungspartnerschaft zu einer Bildungspartnerschaft weiterentwickelt. Ziel führend war hier die Erkenntnis, dass eine schlechte Bildung die Möglichkeiten der Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen extrem einschränkt. Im Rahmen der Bildungspartnerschaft beginnt Prävention noch früher, mit der Geburt und dem Übergang von Kindertagesstätte zur Grundschule. Die Effekte dieser Bildungspartnerschaft werden sich für die Jugendgerichtshilfe, erst mit zeitlicher Verzögerung einstellen. Gleichzeitig müssen die erfolgreichen Ansätze der Kriminalprävention fortgeführt und weiterentwickelt werden.

3.2 Maßnahmen und Projekte

Erzieherische Angebote

Beratungsgespräche können an Weisungen und Auflagen im Rahmen eines Strafverfahrens gebunden sein. Sie finden aber auch häufig bereits vor der Anklageerhebung statt, nämlich dann, wenn Jugendliche oder Heranwachsende strafbare Handlungen begangen haben und sie oder ihre Erziehungsberechtigten nach der polizeilichen Vernehmung Informationen für den weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens benötigen. Die Jugendgerichtshilfe kann hierzu umfangreich informieren. Häufig werden erst im Verlauf des Strafverfahrens und im Rahmen des Beratungssettings in der Jugendgerichtshilfe mögliche innerfamiliäre Probleme sichtbar. So können auch weitere Unterstützungsformen wie z. B. örtliche Erziehungsberatungs- und Drogenberatungsstelle, Jugend- und Sozialberatungsstelle, aber auch die Möglichkeit der Vermittlung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes aufgezeigt werden. Das Beratungsangebot der Jugendgerichtshilfe wird aber auch von den Jugendlichen und Heranwachsenden und deren Erziehungsberechtigten genutzt, die bereits durch zurückliegende, abgeschlossene Strafverfahren bekannt sind und die sich an die Jugendgerichtshilfe wenden, weil sie entweder erneut strafbare Handlungen begangen haben und sich im Vorfeld über den weiteren Verlauf informieren wollen oder aber eine zeitlich befristete Nachbetreuung benötigen.

Erzieherische Gespräche können durch die Staatsanwaltschaft oder durch eine richterliche Weisung dem Jugendlichen auferlegt werden. Sie dienen dazu mit dem in der Regel jüngeren Jugendlichen dessen strafbare Handlungen zu reflektieren und mit ihm Handlungsalternativen zu entwickeln, die eine Wiederholung zukünftig ausschließen oder reduzieren sollen. Zudem sollen sie die Empathiefähigkeit der Jugendlichen bezüglich möglicher Geschädigter fördern. Die Gespräche können in der Jugendgerichtshilfe, als auch in Kooperationseinrichtungen oder im Rahmen eines Hausbesuches durchgeführt werden. Sie sind nur kurzfristig angelegt und setzen eine grundsätzliche Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen voraus.

Das Erzieherische Gespräch findet in der Praxis auch Anwendung in der Arbeit mit delinquenten Kindern in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten.

Betreuungsgespräche sind im Gegensatz zu der Betreuungsweisung auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Durchschnittlich werden 5- 10 Betreuungsgespräche im Rahmen der Einzelbetreuung mit einem Jugendlichen oder Heranwachsenden durchgeführt. Auch hier liegt der Fokus auf der familiären, persönlichen oder und schulischen Problemlage des Betroffenen. Das Augenmerk richtet sich nicht ausschließlich auf die Gruppe der Mehrfachtäter, sondern bezieht sich auf die Intensität der Tat und der individuellen Situation des jungen Menschen.

Verkehrserziehungskurs

In der Regel handelt es sich dabei um eine Kombination von praktischen Übungen und theoretischer Wissensvermittlung. Der Umfang beträgt ca. 10 Stunden und die Gruppenleitung wird von der Polizei übernommen. Kursinhalte sind Verhalten im Verkehr, Fahrzeugbeherrschung und Verkehrssicherheit, Gefahrenlehre, Alkohol im Straßenverkehr und Fragen zum Thema Führerschein und Versicherungsrecht.

Täter-Opfer-Ausgleich

Im Täter-Opfer-Ausgleich wird versucht - nach vorbereitenden Einzelgesprächen - Schädiger und Geschädigte unter Beisein eines Vermittlers an einem Tisch zusammenzuführen. Ziel ist es, den vorangegangenen Konflikt zu bearbeiten, Konsequenzen aus der Straftat offenzulegen und evtl. entstandene Ängste und beeinträchtigende Gefühle zu mindern.

Ebenso ist die aktive Schadensregulierung ein wichtiger Bestandteil. Dies kann den Geschädigten die Einberaumung eines zusätzlichen zivilgerichtlichen Verfahrens ersparen. Geschädigte können ihre Interessen und Erwartungen an den Täter formulieren und erfahren direkte Hilfestellung. Sie können dem Täter die Folgen seiner Tat, entstandene Schäden, verletzte Gefühle, Ärger, Empörung u.a. deutlich machen. Täter-Opfer-Ausgleich kann helfen, materielle und vor allem psychische Beeinträchtigungen zu beseitigen oder zu verringern.

Eine schnelle Wiedergutmachung - ohne Einschaltung des zusätzlichen Zivilverfahrens kann erreicht werden.

Schädiger können die Verantwortung für ihr Handeln direkt übernehmen, können deutlich machen, dass sie die Gefühle des Opfers ernst nehmen und durch aktive Wiedergutmachung das Ausmaß einer gerichtlichen Sanktion verringern oder eine Verhandlung überflüssig machen.

Themenspezifische Gesprächsformen

Beratungsgespräche in der Jugendberatung haben zum Ziel die schulische, berufliche und persönliche problematische Situation zu beleuchten und gemeinsam mit dem jungen Menschen zu bearbeiten und Lösungen zu finden. Häufig werden die Hintergründe hierzu bereits im Beratungssetting in der Jugendgerichtshilfe deutlich. Da aber die Problematik vielschichtig sein kann, bedarf es in einigen Fällen die kompetente Unterstützung durch spezielle Beratungsangebote, z.B. Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, die Suche nach einer Ausbildungsstelle, Beziehungsprobleme usw. Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden durch die Jugendgerichtshilfe in die Jugendberatungsstelle vermittelt. In der Regel sind die Ratsuchenden ältere Jugendliche und Heranwachsende. Da das Angebot niederschwellig angelegt ist, fällt es den Betroffenen häufig auch leichter es anzunehmen.

In Absprache mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft kann das Beratungsangebot aber auch im Rahmen einer Auflage/ Weisung angeordnet werden.

Beratungsgespräche in der Sucht und Drogenberatung können auch im Rahmen von richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Auflagen und Weisungen angeordnet werden und sind für Jugendliche und Heranwachsende vorgesehen, die Drogen und Alkohol bereits regelmäßig konsumieren und möglicherweise eine Suchtproblematik zu erkennen ist. Hier kann der Inhalt der Beratung auch eine stationäre Behandlung zur Folge haben. Das Angebot der Suchtberatung hat grundsätzlich eine Kommstruktur und zielt auf die Bereitschaft der Konsumenten ab.

Es beinhaltet aber auch die Aufklärung und Information für junge Konsumenten und deren Familienangehörigen und dient so auch der Prävention.

Die Trauerbegleitung gehört zu den neu initiierten Gesprächs- und Beratungsangeboten der Jugendgerichtshilfe.

Als weiteres Mitglied im pädagogischen Helfernetz der Jugendgerichtshilfe zählt der Deutsche Kinderschutzbund Hilden mit seinem Angebot der individuellen Trauerbegleitung für junge Menschen.

Arbeitsauflagen

Ableistung in gemeinnützigen Einrichtungen (z.B. Tierheim, Altenheim, Kinder- und Jugendeinrichtungen).

Ableistung in sozialpädagogisch betreuten Maßnahmen und Programmen der Jugendförderung. Im Rahmen dieser neuen Maßnahmen werden Jugendliche von einem Mitarbeiter der Jugendeinrichtung Jueck bei der Ableistung der Arbeitsstunden betreut. Ziel

ist die sinnvolle Gestaltung von Arbeitsaufträgen und eine Anbindung an die Förder- und Beratungsangebote der Jugendförderung.

Bisher wurden 3 Projekte gemeinsam mit den Jugendlichen von der Jugendgerichtshilfe umgesetzt:

- Parkplatzumgestaltung Heiligenstraße 13
- Renovierung Heiligenstraße 13
- Umweltwoche

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich der neue Ansatz bewährt hat. In vielen Fällen ist es durch die pädagogische Begleitung der Arbeitsstundenableistung gelungen, die Jugendlichen an die Förder- und Beratungsangebote der Jugendförderung heranzuführen.

Soziales Training

Erlebnispädagogische Maßnahmen

In der Arbeit mit „schwierigen“ Jugendlichen stellen erlebnispädagogische Projekte ein methodisches Mittel dar, um einen Zugang zu den Jugendlichen zu finden. Die Grundlage der Erlebnispädagogik besteht u.a. in der Erkenntnis, dass pädagogische Hilfen in der Arbeit mit delinquenten und dissozialen Jugendlichen im Alltags- und Erfahrungsbereich dieser Zielgruppe anzusetzen haben. Dabei sind vorhandene Interessen und Bedürfnisse junger Menschen nach Spannung und Abenteuer, nach Erprobung physischer Belastbarkeit, nach Gestaltungsmöglichkeiten und nach Eigenverantwortlichkeit zu berücksichtigen und zu nutzen. Erlebnispädagogische Maßnahmen schaffen Situationen und unterstützen Prozesse, die es den Jugendlichen ermöglichen, sich durch unmittelbares, eigenes Erleben neue Bereiche zu erschließen, neue Kenntnisse zu erlangen und neue Erfahrungen zu machen in der Auseinandersetzung mit sich selber und mit der Gruppe. Erlebnispädagogische Maßnahmen finden je nach Bedarf im Einzelkontext oder im Kleingruppenkontext statt.

Soziales Training für suchgefährdete junge Menschen

Die Zielgruppe sind Jugendliche/Heranwachsende mit Suchterfahrung. Konsumenten der so genannten harten Drogen sind in der Regel ausgeschlossen. Die Teilnehmer sind hauptsächlich durch ihren Verstoß gegen das BTMG auffällig geworden und leisten diesen Kurs zum Teil als richterliche Auflage ab.

Kursziele

- Kennenlernen der Drogenberatungsstelle
- Bewusstseinsentwicklung für eigene Süchte, Wünsche, Emotionen
- Wahrnehmung des eigenen Körpers
- Stärkung des Selbstwertgefühls und der Willenskraft
- Befähigung zur Selbsthilfe
- Erweiterung der sozialen Handlungskompetenz

Sozialer Trainingskurs

Ziel unserer sozialpädagogischen Arbeit ist die Aufarbeitung von Sozialisierungsdefiziten, das Erarbeiten und die Erprobung alternativer Lebensformen und die Befähigung zur Selbsthilfe. Insbesondere sollen Realismus, Kommunikationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Selbstvertrauen und Toleranz entwickelt werden, um die soziale Handlungskompetenz zu erhöhen und erneute Straffälligkeit zu vermeiden.

Insgesamt geht es darum, Jugendlichen Orientierungshilfen und Unterstützung anzubieten. Es geht hier nicht in erster Linie um die Straftat, sondern um die Bereitstellung von

individuellen, an den persönlichkeitspezifischen Merkmalen der Jugendlichen orientierten Angeboten. Die Herstellung einer vertrauensvollen Beziehung steht im Vordergrund und ist Grundlage aller weitergehenden Ziele.

Antigewalttraining

Training zur Selbstbehauptung und zur Steigerung des Selbstbewusstseins (Mädchen-Trainings haben Mädchenspezifische Ansätze)

Gewalteskalation, Ausgrenzung, Schikanen und offene Gewalt sind Ausdruck ungelöster innerer und zwischenmenschlicher Konflikte und des mangelnden Bewusstseins der beteiligten Personen über eigene Kommunikationsfähigkeiten.

Unsicherheit, verborgene Ängste und Minderwertigkeitsgefühle sind in diesem Zusammenhang wichtige Ursachen für destruktives Verhalten. Sie können als wesentliche Ursache für die Eskalation von Konflikten betrachtet werden.

Jemand, der seine eigenen Grenzen nicht wahrnehmen kann, missachtet auch häufig die Grenzen anderer. Häufig führen diese Grenzüberschreitungen zu Konfrontationen und gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Daraus leiten sich folgende Fragestellungen ab:

- Wie reagiere ich auf Provokationen anderer?
- Wie führe ich erfolgreiche Konfliktgespräche?
- Wie verhalte ich mich in Bedrohungssituationen?
- Wie gehe ich mit Gruppendruck gegenüber mir und anderen um ?
- Wie trete ich selbstbewusst auf?

Die Wahrnehmung der Jugendlichen wird geschärft und der Fokus auf die Demonstration von typischen Verhaltensmustern im Umgang mit Provokationen gelegt. In dem Training sollen die Jugendlichen lernen, Konflikte rechtzeitig wahrzunehmen und angemessen zu reagieren.

Über das Verhaltenstraining in konfliktbeladenen Situationen erleben die jugendlichen Teilnehmer/Innen ihre Aggression als elementares, menschliches Gefühl.

Sie erhalten die Chance, ihre Aggressionen zu offenbaren, sie aber nicht gegen sich oder andere zu wenden. Aggressionen werden als menschliches Grundbedürfnis innerhalb von Übungen und Spielszenen sozusagen kultiviert und nach vereinbarten Regeln für zwischenmenschliche Kommunikation ausgetragen.

Dabei spielen Antworten auf weiterführende Fragen eine Bedeutung:

- Welche unbewussten körpersprachlichen Signale können zu einem schweren Stand in Konflikten führen?
- Welche Verhaltensweisen signalisieren in Konfliktsituationen mit anderen Unsicherheit und Angst und provozieren somit permanente Machtkämpfe?
- Worin unterscheiden sich kooperative von konfrontativen Konfliktlösungsstrategien?
- Welche verbalen Strategien können zur Deeskalation beitragen?

Antiaggressionstraining

Beim Antiaggressionstraining handelt es sich um eine Behandlungsmaßnahme für aggressive Mehrfachauffällige. Sie basiert auf einem lerntheoretisch - kognitiven Paradigma. Das AAT ist im Bereich tertiärer Prävention bei der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe, beim § 10 JGG und im Strafvollzug anzusiedeln. Behandlung unter Zwang wird als

sekundäre Einstiegsmotivation akzeptiert. Zielgruppe sind junge Menschen, die sich gerne und häufig schlagen und Spaß an der Gewalt zeigen. Sie müssen kognitiv und sprachlich dem Programm folgen können. Der zeitliche Rahmen umfasst bei einer Trainingsgruppe von 5 TeilnehmerInnen zirka 60 Stunden. Der Trainingseinstieg umfasst Motivationsarbeit durch Tätergespräche und z. B. "erlebnispädagogisches Locken", sowie eine spannende, konfrontative Gesprächsführung. Einstiegsziel ist es, die Interventionserlaubnis durch die Betroffenen zu erhalten. Trainings- und Ausbildungsinhalte umfassen folgende Eckpfeiler: Einzelinterviews im Beisein der Gruppe, Analyse der Aggressivitätsauslöser, Tatkonfrontation und Provokationstests auf dem "heißen Stuhl", Opferbriefe, -filme, -aufsätze zur Einmassierung des Opferleids und Distanzierungsbrief an die gewalttätige Clique. Bei Schlussequenzen von Konfrontations-Sitzungen gilt besonders zu beachten: Eine Nachbereitung mit den Elementen Entspannung, Distanzierung, Reflektion ist unverzichtbar. AAT folgen einem optimistischen Menschenbild: Den Täter mögen, bei gleichzeitiger massiver Ablehnung seiner Gewaltbereitschaft.

Denkzeit –Verhaltenstraining

Das Denkzeit-Training ist eine in Deutschland neuartige Methode. Das Programm zielt auf die Förderung kognitiver Kompetenzen, die von delinquenten Jugendlichen in ihrer sozialen Umwelt oft nicht genügend entwickelt werden konnten: Die Fähigkeit zur Empathie, zur Perspektivenübernahme, zur Analyse sozialer Konflikte, zur Abschätzung von Handlungsfolgen und zur Affektkontrolle. Die Jugendlichen sollen lernen, in komplexen und emotional belastenden Situationen einen kurzen Augenblick innezuhalten – daher Denkzeit. Die ersten 23 Sitzungen finden zweimal pro Woche statt und die letzten 17 Sitzungen finden einmal pro Woche statt. Daraus ergibt sich eine Gesamtlaufzeit von etwa 7-9 Monate. Denkzeit-Training ist eine individuelle Maßnahme, die bei Bedarf auferlegt werden kann.

Laufprojekt

Das Laufprojekt verbindet Prävention, Herz- Kreislauftraining, Muskeltraining und optimale Fettverbrennung. Neben den erwünschten Effekten von aerober Ausdauerbelastung erfahren die Jugendlichen vor allem die positive Beeinflussung ihrer Stimmung und des Wohlbefindens durch Laufen. Folgendes soll erreicht werden:

- Stress zu bewältigen und Spannungen abzubauen
- Sich körperlich und sozial ausdauernd zu verhalten
- Eigene Fähigkeiten und Grenzen einzuschätzen und sich daran auszurichten
- Eine positive Körpererfahrung zu machen

Die Jugendlichen sollen durch die Förderung von Selbstbewusstsein und Sozialkompetenz, aber auch durch tatkräftige Hilfe, ihre Lebenssituation und ihre Perspektiven verbessern. Sie können sich selbst was beweisen. Wer Sport treibt geht auch pfleglicher mit sich und bewusster mit anderen Menschen um.

Gespräche bei Sexualtherapeuten

Die Gespräche können richterlich oder staatsanwaltschaftlich angeordnet werden, wenn Jugendliche oder Heranwachsende z.B. im Zusammenhang mit Sexualstraftaten auffallen. Dies können pubertierende, in der Regel männliche Jugendliche sein, die sich im Kontakt mit anderen Jugendlichen (junge Frauen und Männer) sexuell übergriffig zeigen. In der Beratung dieser jungen Menschen zeigt sich in Gesprächen überwiegend, dass sie sich im Rahmen ihrer sexuellen Entwicklung unsicher fühlen und häufig keinen angebrachten Umgang mit anderen möglichen Geschlechtspartnern erlernt haben. Hintergründe können z.B. in mangelnder oder fehlender Sexualaufklärung, Tabuisierung der Thematik innerhalb

der Familie, geringes Selbstwertgefühl, unreflektierter Konsum von vielfältiger Pornografie im Internet usw. sein.

Im Rahmen der Beratung beim Sexualtherapeuten lernen sie ihr eigenes Verhalten zu reflektieren und Handlungsalternativen zu entwickeln. Die Erfahrung zeigt, dass der Sexualtherapeut dann häufig der erste Erwachsene ist, der mit diesem sexuell auffälligen jungen Menschen das Thema Sexualität adäquat bespricht.

Diese Beratungsgespräche haben auch präventiven Charakter, um möglichen späteren Straftaten vorzubeugen.

Betreuungsweise

Die Betreuungsweise ist eine längerfristige Einzelbetreuung für straffällig gewordene Jugendliche. Die Laufzeit einer Betreuungsweise soll ein Jahr nicht überschreiten. Sie ist für Mehrfach- und Intensivtäter gedacht, bei denen ein erkennbarer Zusammenhang zwischen den Straftaten und ihren persönlichen Problemen besteht. Vorrangiges Ziel ist es, den Jugendlichen Hilfestellung in Konfliktsituationen und bei familiären und sozialen Schwierigkeiten zu geben.

Projekte

Zudem werden aktuelle Situationen, wie z.B. Häufung von bestimmten Straftaten, Bandenbildung oder Konzentration von Kriminalität in einem bestimmten Stadtbezirk, aufgegriffen und der Katalog durch gezielte Maßnahmen, Aktionen und Projekte erweitert. So konnten schon in der Vergangenheit bestimmten kriminellen Strömungen entgegengewirkt und Fallzahlen reduziert werden.

Hilfen zur Erziehung

Neben den beschriebenen Maßnahmen hat die Jugendgerichtshilfe immer grundsätzlich zu prüfen, ob für den beschuldigten jungen Menschen und seine Familie Hilfen zur Erziehung notwendig sind. Hierbei arbeitet die Jugendgerichtshilfe eng mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zusammen.

3.3 Weitere Zielgruppenspezifische Angebote

Das breite Spektrum an pädagogischen Gesprächen, Auflagen und Weisungen wird durch gesonderte Maßnahmen für zwei Personengruppen ergänzt.

3.3.1. Junge Intensivtäter

Jugendliche Intensivtäter sind straffällig gewordene Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die mindestens zweimal im Jahr als Tatverdächtige in Erscheinung getreten und denen dabei mindestens fünf Straftaten zuzurechnen sind. Bei der Kriminalpolizeibehörde im Kreis Mettmann wurde ein Punktesystem entwickelt. Auf diese vergleichsweise kleine Gruppe aller Tatverdächtigen fällt ein unverhältnismäßig hoher Anteil von Straftaten.

Jugendliche, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, sind diejenigen, die schnelle, abgestimmte und möglichst deliktbezogene Reaktionen benötigen. Ihre Gefährdung ist dann am größten, wenn Komponenten wie mangelnde Anerkennung, Schulversagen, Gewalt oder Desinteresse im Elternhaus, ausschließliche Cliquenankennung mit gemeinsamen Straftaten auftreten. Hier sollen Hilfeforenzen in

Einzelfällen mit dem Ziel der Verhinderung weiterer Gefährdung eingeleitet werden. Diese Personen sollten in regelmäßigen Abständen von Jugendgerichtshilfe und Polizei unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen eruiert werden. In einer Helferkonferenz soll dann mit den eingeladenen Helfern, die unterschiedlich nach Fall, eingeladen werden, Maßnahmen abgestimmt und konsequent umgesetzt werden. Elterneinbezug soll auch hierbei mit im Vordergrund stehen. Hierdurch können vor allem auch Hilfemöglichkeiten entwickelt werden, wenn mosaikartig Problemlagen erkannt werden. Dazu gehört dann auch der zugehörige Schritt des schnell umzusetzenden Verfahrens. Hier wird die Polizei eine Ermittlungsakte weitergeben mit dem Hinweis an die Staatsanwaltschaft auf ein schnell zu terminierendes Verfahren. Der direkten Beachtung dieses Hinweises von der Staatsanwaltschaft und in Folge vom Jugendgericht käme dabei eine besondere Bedeutung zu. Der Präventionsgedanke kann von den Jugendlichen mit einer zeitnahen Reaktion auf ihr Fehlverhalten verinnerlicht werden. Die schnelle und sichtbare Reaktion aller zuständigen Behörden macht sich auch im sozialen Umfeld des Intensivtäters bemerkbar. Für die Zielgruppe der Mehrfach- und Intensivtäter sind individuell zugeschnittene und passgenaue Angebote für die jungen Menschen und deren Familien anzubieten und zu entwickeln. Mit dem **Hildener Präventionsprojekt (HIP)** verfügen wir über ein gutes Präventionskonzept zum Thema Jugendkriminalität.

3.3.2. Delinquente Kinder

Unter den Bereich Kinderdelinquenz gehören straffällig gewordene Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Diese sind im rechtlichen Sinn noch strafunmündig, d.h. sie können für Ihre Taten weder durch Gerichte noch durch die Staatsanwaltschaft bestraft werden.

Die Jugendgerichtshilfe ist Ansprechpartner für den Delinquenzbereich bei Kindern. Notwendige Hilfen werden intern und/oder mit anderen Stellen und Einrichtungen abgestimmt und gemeinsam entwickelt. Es geht in erster Linie darum, sich des Themas bewusst zu werden, aufmerksam zu bleiben und (stark) gefährdeten Kindern und deren Sorgeberechtigten zeitnah professionelle Hilfe anzubieten. Die Bedarfe werden in Gesprächen zwischen der Jugendgerichtshilfe und den Eltern ermittelt. So können Hilfskonzepte im Einzelfall, z. B. auch im erweiterten Rahmen der Jugendhilfe entwickelt und umgesetzt werden

Ziel der Jugendgerichtshilfe ist es ist es, früh, schnell und nachhaltig zu handeln, um ein sich abzeichnendes Abgleiten in die Kriminalität zu vermeiden.

4. Betreuung von Inhaftierten und Haftentlassenen

Soweit alle Interventionen eine kriminelle Entwicklung nicht aufhalten konnten, findet zur Vorbereitung der Reintegration von inhaftierten jungen Menschen eine intensive Begleitung während der Haftentlassung statt.

5. Fortbildung

Zu den Standards der Jugendgerichtshilfe gehört die regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

- Qualifizierungs- und weiterführende Fortbildungen für die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe, z.B. durch die Deutsche Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ),
- Regelmäßige Teilnahme an Arbeitskreisen und Tagungen der Jugendgerichtshilfe
- Regelmäßige Supervision im Stadtteilteam

6. Ausblick

In den vergangenen Jahren ist ein komplexes Instrumentarium geschaffen worden, mit dem delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden passgenau und kurzfristig pädagogische Lernimpulse und Hilfestellung für ein zukünftig möglichst straffreies Leben vermittelt werden kann. Das Instrumentarium hält für unterschiedliche Deliktformen zielgerichtete und spezifische Angebote vor. Durch die enge Kooperation mit anderen örtlichen und überörtlichen Beratungsinstitutionen ist es auch möglich, unterschiedliche Maßnahmen für unterschiedlich stark gefährdete junge Menschen vorzuhalten. Durch den angestrebten Ausbau der Kooperation mit der Jugendförderung und der interkommunalen Zusammenarbeit soll das Maßnahmenangebot abgesichert und noch ausgebaut werden.

Übersicht

Ambulante Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe in Hilden

- Sozialer Trainingskurs für männliche Jugendliche
- Sozialer Trainingskurs für Mädchen
- Anti-Gewalt-Training
- Antiaggressionstraining
- Erlebnispädagogische Maßnahmen
- Soziales Training für suchtgefährdete junge Menschen
- Denkzeit-Verhaltenstraining
- Laufprojekt
- Verkehrserziehungskurs
- Täter-Opfer-Ausgleich

- Beratungsgespräche in der Jugendgerichtshilfe
- Erzieherische Gespräche in der Jugendgerichtshilfe
- Betreuungsgespräche in der Jugendgerichtshilfe

- Beratungsgespräche in der Jugendberatung
- Beratungsgespräche in der Sucht- und Drogenberatung
- Beratungsgespräche bei Sexualtherapeuten
- Beratungsgespräche im Rahmen der Trauerbegleitung

- Betreuungsweisung

- Ableistung von Arbeitsauflagen in gemeinnützigen Einrichtungen
- Ableistung von Arbeitsauflagen in sozialpädagogischen Maßnahmen und Programmen